



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



# Zertifizierungsprogramm

**DIN-Geprüfter Fachplaner  
für barrierefreies Bauen**

nach

**DIN 18040-1**

**DIN 18040-2**

**DIN 18040-3**

(Stand: April 2015)

## Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. für die Vergabe der DIN-Zeichen gegründet und bietet die Zertifizierung von Produkten, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen an.

Zur Dokumentation unserer Neutralität, Unabhängigkeit und Kompetenz verfügen wir über eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065. Die Zufriedenheit und das Vertrauen unserer Kunden stellen wir darüber hinaus durch eine Zertifizierung unseres QM-Systems nach DIN EN ISO 9001 sicher.

Barrierefreies Planen und Bauen erfordert ein spezielles Fachwissen hinsichtlich der gesamten Bandbreite körperlicher und geistiger Fähigkeiten des Menschen und ihrer Berücksichtigung im Rahmen des Planens und Bauens. Spezielle Kenntnisse über gesellschaftliche Rahmenbedingungen wie z. B. Rechtslage, Normen und technische Regeln werden ebenfalls benötigt, um den Qualitätsanforderungen innerhalb der Fachplanung und Ausführungsarbeiten im Bereich barrierefreies Bauen zu entsprechen. Insbesondere die kompetente Anwendung der Normen für barrierefreies Planen und Bauen DIN 18040-1, DIN 18040-2 und DIN 18040-3 stellt hohe Anforderungen auch an bereits erfahrene Architekten, Innenarchitekten, Fachingenieure und Handwerker mit Berufsabschluss. Dies gilt sowohl für den privatwirtschaftlichen Bereich als auch für den öffentlichen Dienst.

Im Handwerk benötigen Inhaber und Mitarbeiter Fachplanungskennnisse und Praxiserfahrung um Fachpläne reibungslos und effektiv umsetzen zu können und Bauausführungsaufträge barrierefrei im Sinne der einschlägigen Normen und im Interesse der Nutzer realisieren zu können. Zur fachgerechten Ausführung der Planungsaufgaben im handwerklichen Bereich – speziell für das Bauen im Bestand – sowie für Koordinationstätigkeiten mit Planern und jeweils weiteren Gewerken kann die Zertifizierung als Nachweis der besonderen Fachkompetenz eingesetzt werden.

Dieses Zertifizierungsprogramm legt das Verfahren von DIN CERTCO zur Zertifizierung von Fachplanern für barrierefreies Bauen sowie deren Überwachung im Rahmen einer Personenzertifizierung fest. Eine Zertifizierung als Fachplaner für barrierefreies Bauen soll den Nachweis erbringen und durch ein Zertifikat bestätigen, dass die Teilnehmer am Zertifizierungsverfahren über die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des barrierefreien Planens und Bauens verfügen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich der Inhalte und Bezugspunkte der aktuellen, einschlägigen Normen und deren Anwendung. Die Zertifizierung ist als Qualifikationsnachweis für Tätigkeiten als Fachplaner im Bereich des Neubaus sowie bei Umbaumaßnahmen und beispielsweise Wohnungsanpassungen konzipiert.

Teilnehmer am Zertifizierungsverfahren müssen den Nachweis über die geforderten Voraussetzungen erbringen, ihre Fachkenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer Prüfung nachweisen und ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Maßnahmen langfristig aufrecht erhalten. Das Überwachungsverfahren stellt sicher, dass die Konformität mit den definierten Anforderungen auch langfristig gegeben ist.

Zertifikat und Zertifizierungszeichen können als Qualifikationsnachweis für Mitarbeiter von Planungsbüros, planenden Handwerksbetrieben, für Planer im öffentlichen Dienst sowie als Qualitätsnachweis der entsprechenden Firmen und Einrichtungen eingesetzt werden (Kompetenzzertifikat). Damit wird der zunehmend steigenden Nachfrage nach kompetenten Fachleuten bzw. Fachbetrieben für barrierefreie Planungen, Bauten und Produkte entsprochen.

Fachplaner erhalten das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüfter Fachplaner für barrierefreies Bauen“ bei Erfüllung der unter Abschnitt 3 aufgeführten Anforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Verfahren.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO ([www.dincertco.de](http://www.dincertco.de)) abgerufen werden.

### **Beginn der Gültigkeit**

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt ab 2015-04-01. Die Gültigkeit der bestehenden Zertifikate „DIN-Geprüfter Fachplaner für barrierefreies Bauen“ nach DIN 18024 und DIN 18025 bleibt erhalten. Auf Wunsch können die Zertifikatinhaber ihren Kenntnisstand nach DIN 18040-1,-2 und -3 mit einer erneuten Prüfung nachweisen.

### **Änderungen**

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „DIN-Geprüfter Fachplaner für barrierefreies Bauen (2011-10) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) DIN 18024-1 ersetzt durch DIN 18040-3
- b) Ergänzungen zu den Schulungsinhalten unter 3.3.
- c) Hinweise zur Prüfungseinsicht unter 4.4.4.
- d) Ergänzungen zu einer Umschreibung unter 4
- e) Hinweise zu dem Ausweis unter 4.5
- f) redaktionelle Änderungen

### **Frühere Ausgaben**

Zertifizierungsprogramm „DIN-Geprüfter Fachplaner für barrierefreies Bauen“ (2011-10)  
Zertifizierungsprogramm „DIN-Geprüfter Fachplaner für barrierefreies Bauen“ (2010-06)

**INHALT**

<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Anforderungen .....</b>	<b>5</b>
3.1	Allgemeine Planungsgrundlagen für barrierefreies Bauen/Hintergrundwissen.....	5
3.2	Spezielle Planungs- und Ausführungsgrundlagen .....	6
3.3	Barrierefreies Planen und Bauen mit speziellen Schwerpunkten.....	6
3.4	Spezielle Haustechnik und technische Details beim barrierefreien Bauen.....	6
3.5	Anerkannte Schulungspartner .....	7
<b>4</b>	<b>Zertifizierungsverfahren .....</b>	<b>8</b>
4.1	Allgemeines .....	8
4.2	Antragstellung .....	8
4.3	Zulassung zum Zertifizierungsverfahren.....	9
4.4	Prüfung .....	9
4.4.1	Allgemeines.....	9
4.4.2	Prüfungsinhalt und -ablauf.....	9
4.4.3	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	10
4.4.4	Bewertung der Prüfungsergebnisse.....	10
4.4.5	Wiederholungsprüfung.....	10
4.5	Zertifikat, Zeichennutzungsrecht und Ausweis .....	11
4.6	Veröffentlichungen .....	11
4.7	Gültigkeit.....	11
4.8	Überwachung.....	12
4.9	Verlängerung .....	12
4.10	Aussetzung .....	13
4.11	Erlöschen .....	13
<b>5</b>	<b>Informationspflichten.....</b>	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>Sonderprüfungen .....</b>	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Kosten.....</b>	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>Haftung/Beschwerden/Gerichtsstand.....</b>	<b>14</b>

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für Fachplaner für barrierefreies Bauen und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen zur Vergabe des Zertifizierungszeichens „DIN-Geprüfter Fachplaner für barrierefreies Bauen“.

## 2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

DIN 18040-1	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude
DIN 18040-2	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen
DIN 18040-3	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

## 3 Anforderungen

Teilnehmer am Zertifizierungsverfahren müssen den Nachweis über geforderte Voraussetzungen erbringen, ihre Fachkenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen einer Prüfung nachweisen und ihre Kenntnisse und Fertigkeiten durch geeignete Maßnahmen langfristig aufrecht erhalten. Das Überwachungsverfahren stellt sicher, dass die Konformität mit den definierten Anforderungen auch langfristig gegeben ist.

Die nachfolgende Aufstellung enthält Themenfelder, zu denen der Fachplaner für barrierefreies Bauen die wesentlichen Fachkenntnisse benötigt und in der Prüfung von DIN CERTCO nachweisen muss.

### 3.1 Allgemeine Planungsgrundlagen für barrierefreies Bauen/Hintergrundwissen

- Unterschiedlichkeit und Bandbreite von Bedürfnissen sowie körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Menschen
  - Alte Menschen, Kinder, Behinderte
  - Körperliche Einschränkungen (einschl. eingeschränktes Bewegungsvermögen)/Behinderungen u. Funktionsausfälle usw.
  - Beispiele für spezifische Krankheitsverläufe und Funktionseinschränkungen bzw. –ausfälle sowie entsprechende Therapien und technische Hilfsmittel.
  - Menschliche, ergonomische und bauliche Maße, Bewegungsraum und Maßspielräume unter dem Gesichtspunkt „Bauen für möglichst alle Nutzer“
  - Wahrnehmung und Orientierung, Reiz- Reaktionsvermögen (Sinne: Sehen, Hören, Riechen, Fühlen)
  - Entsprechende ästhetische Aspekte und Potentiale des barrierefreien Bauens
- Erläuterung und Diskussion von Begriffen: Gesundheit, Krankheit, Behinderung (vorübergehend, dauerhaft), „barrierefrei“, „design for all“ usw.

- Gesellschaftliche Rahmenbedingungen
  - Soziale und kulturelle Aspekte von Mobilität
  - Demographische Entwicklung und entsprechender Wandel bei Wohnen und Arbeit (Zunahme des Anteils von Senioren in der Gesellschaft)
  - Gesetzliche Grundlagen (Behinderten-Gleichstellungsgesetze u. a.)
  - Planungsrechtliche Grundlagen (u. a.. Barrierefreies Bauen und Bauordnung)
  - Normen und technische Regeln des barrierefreien Bauens

### **3.2 Spezielle Planungs- und Ausführungsgrundlagen**

- Vernetzung der unterschiedlichen Bereiche barrierefreien Bauens (Wohn- und Arbeitsräume, Gebäude, Wohnumfeld, Stadtraum/privater und öffentlicher Raum)
- Planungselemente und –begriffe: Mindestflächen, Bewegungsflächen, Bewegungsraum, Bedienelemente usw.
- Barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von öffentlich zugänglichen Gebäuden und deren Außenanlagen, die der Erschließung und gebäudebezogenen Nutzung dienen. Zu den öffentlich zugänglichen Gebäuden gehören insbesondere Einrichtungen des Kultur- und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs- und Gaststätten, Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen
- Barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von Wohnungen sowie Gebäuden mit Wohnungen und deren Außenanlagen, die der Erschließung und wohnbezogenen Nutzung dienen. Die Anforderungen an die Infrastruktur der Gebäude mit Wohnungen berücksichtigen grundsätzlich auch die uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl. Innerhalb der Wohnungen wird unterschieden zwischen barrierefrei nutzbaren Wohnungen und barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen R.
- Barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von Verkehrs- und Außenanlagen im öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Freiraum.

### **3.3 Barrierefreies Planen und Bauen mit speziellen Schwerpunkten**

- Planen und Bauen im Bestand/Wohnungsanpassung/Altbauanpassung
- Öffentlich zugängliche Gebäude
- Sanitärräume in öffentlich zugänglichen Gebäuden
- Arbeitsstätten in öffentlich zugänglichen Gebäuden
- Touristik/Gaststätten und Hotels
- Kultur-, Veranstaltungs-, und Versammlungsstätten
- Öffentliche Verkehrsanlagen
- Großräumliche Zusammenhänge und Planung (Stadt- und Regionalplanung)
- Öffentliche Frei- und Grünanlagen einschl. Spielplätze)
- Leit- und Orientierungssysteme
- Gestaltungsmöglichkeiten unter ästhetischen Gesichtspunkten (Gestalten mit Licht, Farben, Kontrasten und akustischen Mitteln)

### **3.4 Spezielle Haustechnik und technische Details beim barrierefreien Bauen**

- Technische Details für Sanitärräume/Bäder, Installation
- Technische Details für Küchen (privat und in öffentlich zugänglichen Gebäuden)
- Technische Details im Bereich der Elektroinstallation
- Technische Details im Bereich Heiz- und Raumlufttechnik
- Technik von Aufzügen
- Technische Anforderungen an Rollstuhlabbstellplätze
- Aspekte des bautechnischen Brandschutzes
- Aspekte des bautechnischen Schallschutzes

- „Intelligentes Haus“ (Informations- und Kommunikationstechnologien)
- Pflorgetechnik, Technische Hilfsmittel

Im Rahmen der Planung muss der zertifizierte Fachplaner sicherstellen, dass die speziellen baulichen Anforderungen an das barrierefreie Bauen auf Basis der baurechtlichen Vorgaben und Fachkenntnisse berücksichtigt werden. Insbesondere müssen die erforderlichen Maße in Bezug auf Grundrisse, Bauprodukte, Einbauten usw. von Beginn an vorgesehen werden. Damit können nachträgliche, kostenintensive Anpassungen vermieden werden. Ziel ist es, eine komfortable Nutzungsqualität für einen möglichst großen Kreis von unterschiedlichen Personen sicherzustellen und dabei beispielsweise auch Kinder, Senioren, Behinderte und weitere Personen mit speziellen Bedürfnissen zu berücksichtigen.

### 3.5 Anerkannte Schulungspartner

Der Erwerb spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des barrierefreien Bauens erfolgt in der Regel durch eine entsprechende Schulung. Diese Schulung vermittelt die geforderten Kenntnisse, die der Antragsteller mit der Prüfung nachweisen muss.

Seit fast 50 Jahren engagiert sich das DIN Deutsches Institut für Normung e. V. mit seinen Seminaren, Workshops und Tagungen erfolgreich auf dem Gebiet der beruflichen Weiterbildung. Organisiert werden die Veranstaltungen von der

DIN-Akademie im Beuth Verlag  
Am DIN-Platz  
Burggrafenstraße 6  
10787 Berlin  
Telefon 030 2601-2260  
Telefax 030 2601-1260  
E-Mail: [info@beuth.de](mailto:info@beuth.de)  
Internet: <http://www.beuth.de>

Die Pegasus GmbH ist 1998 gegründet worden. Zunächst wurden ältere Meister eingestellt, die psychisch beeinträchtigte Arbeitnehmerinnen angeleitet haben. Während die ursprünglichen Dienstleistungen handwerklich geprägt waren, entwickelte sich das Spektrum der Dienstleistungsangebote im Zeitverlauf. Heute bietet die Pegasus GmbH von handwerklichen Dienstleistungen, bis hin zu serviceorientierten Dienstleistungen, ein vielfältiges Angebot für die individuellen Wünsche unserer Kunden

Pegasus GmbH für soziale und gesundheitliche Innovation  
Potsdamer Str. 98  
10785 Berlin  
Telefon: 030 25 700 380  
Telefax: 030 25 700 382  
E-Mail: [kontakt@pegasusgmbh.de](mailto:kontakt@pegasusgmbh.de)  
Internet: <http://www.pegasusgmbh.de>

Durch die von DIN CERTCO anerkannten Schulungsunternehmen ist sicherzustellen, dass in Verbindung mit der Anmeldung zur Teilnahme an einer Schulung immer gleichzeitig der Antrag bei DIN CERTCO zur Prüfung und Zertifizierung zum DIN-Geprüften Fachplaner für barrierefreies Bauen erfolgt. Hierzu stellt das Schulungsunternehmen Anmeldeunterlagen bereit, die den Antrag zur Prüfung und Zertifizierung durch DIN CERTCO beinhalten. Alternativ kann der Antrag zur Prüfung und Zertifizierung vor der Anmeldung zur Schulung direkt bei DIN CERTCO gestellt werden. Das Schulungsunternehmen verlangt und prüft in diesem Fall die Auftragsbestätigung zur Prüfung und Zertifizierung.

Im Rahmen der Erteilung des Antrags zur Prüfung und Zertifizierung bei DIN CERTCO wird der Antragsteller von DIN CERTCO über die Schulungsmöglichkeiten und anerkannten Schulungsunternehmen informiert, erhält entsprechende Anmeldeformulare und wird hinsichtlich der Anmeldung bei einem gewünschten Schulungsunternehmen unterstützt.

## **4 Zertifizierungsverfahren**

### **4.1 Allgemeines**

Das Zertifizierungsverfahren führt zur Erteilung eines Zertifikates „DIN-Geprüfter Fachplaner für barrierefreies Bauen“ (Architekten, Ingenieure, Planer, Meister, Handwerker, Behindertenbeauftragte und ähnliche planende oder beratende Berufe).

Folgende Anforderungen bezüglich der Ausbildung, Weiterbildung und Praxiserfahrung des Antragstellers bzw. Prüfungsteilnehmers sind zur Teilnahme an der Prüfung und Zertifizierung zu erfüllen:

- Basisanforderung: Abgeschlossene Berufsausbildung (Abschlusszeugnis) vorzugsweise in einem technischen Ausbildungsberuf. Alternativ kann bei Personen ohne nachgewiesene einschlägige Ausbildung ein schriftlicher Nachweis über eine 5-jährige einschlägige Praxiserfahrung eingereicht werden (der Nachweis der Praxiserfahrung kann beispielsweise durch Zeugnisse von Arbeitgebern erbracht werden).
- Zusätzlich: Nachweis einer fachspezifischen Schulung zum barrierefreien Planen und Bauen bei einem von DIN CERTCO anerkannten Schulungsunternehmen. Siehe hierzu Abschnitt 3.5. Ersatzweise können schriftliche Nachweise gleichwertiger Fachkenntnisse anerkannt werden. Die Inhalte der Schulungsunterlagen der anerkannten Schulungsunternehmen werden bei der Prüfung von DIN CERTCO vorausgesetzt.

### **4.2 Antragstellung**

Das Zertifizierungsverfahren beginnt mit einem formellen schriftlichen Antrag des Antragstellers (Teilnehmer) bei DIN CERTCO, mit dem der Antragsteller gleichzeitig die in Abschnitt 2 aufgeführten Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen anerkennt.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO schriftlich einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Kopie des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung oder ein schriftlicher Nachweis über eine 5-jährige einschlägige Praxiserfahrung
- Kopie der Anmelde- oder Teilnahmebestätigung zur Schulung bei einem von DIN CERTCO anerkannten Schulungsunternehmen oder ein schriftlicher Nachweis über Kenntnisse in dem Bereich barrierefreies Bauen

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.



### 4.3 Zulassung zum Zertifizierungsverfahren

DIN CERTCO prüft den Antrag auf Zulassung zum Zertifizierungsverfahren einschließlich der erforderlichen Nachweise auf Vollständigkeit und Plausibilität.

DIN CERTCO benachrichtigt den Antragsteller schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung auf Zulassung zum Zertifizierungsverfahren. Bei abgeschlossener positiver Bewertung wird der Antragsteller zum Zertifizierungsverfahren zugelassen, ggf. nach Übersenden zusätzlicher Unterlagen. Eine Ablehnung des Antrags auf Zulassung zur Zertifizierung wird dem Antragsteller ebenfalls schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Die Zulassung zum Zertifizierungsverfahren erlischt, wenn:

- der Antragsteller von seinem Antrag zurücktritt und dies DIN CERTCO schriftlich mitteilt,
- zwischenzeitlich Tatsachen bekannt werden, die bei vorheriger Kenntnis zur Nichterteilung der Zulassung geführt hätten.

In beiden Fällen hat der Antragsteller die Kosten für die Bearbeitung der Antragsunterlagen zu tragen.

### 4.4 Prüfung

#### 4.4.1 Allgemeines

Die Prüfung ist zentraler Bestandteil des Zertifizierungsverfahrens. Als Prüfung wird der Komplex von Maßnahmen bezeichnet, mit denen durch DIN CERTCO festgestellt wird, inwieweit ein Teilnehmer über die für das Zertifikat vorgegebenen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

#### 4.4.2 Prüfungsinhalt und -ablauf

- Der Teilnehmer muss gesundheitlich in der Lage sein, die Prüfung durchzuführen.
- Die Prüfung umfasst 40 Fragen im Multiple-Choice-Verfahren und zwei offene, durch Text zu beantwortende Fragen aus den unter Abschnitt 3 aufgeführten Gebieten, die in der Schulung behandelt werden.
- Die Fragen müssen innerhalb von 60 Minuten beantwortet werden.
- Es sind keine Hilfsmittel (Schulungsunterlagen, Literatur, Normen, elektrische Geräte etc.) erlaubt.
- Die Prüfungsfragen werden von DIN CERTCO aus dem Katalog der Prüfungsfragen ausgewählt und müssen im Falle der Beauftragung eines externen Prüfers von DIN CERTCO bestätigt werden.
- Die Prüfungen werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- Bei Betrugsversuch wird die schriftliche Prüfung abgebrochen und mit „nicht bestanden“ gewertet.
- Alle im Zusammenhang mit dem Prüfungsgeschehen stehenden Informationen werden von der Zertifizierungsstelle und der von ihren Beauftragten vertraulich behandelt.

#### 4.4.3 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Teilnehmer nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.
- Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss bei DIN CERTCO unverzüglich schriftlich angezeigt werden und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.
- Versucht der Teilnehmer das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann DIN CERTCO den Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

#### 4.4.4 Bewertung der Prüfungsergebnisse

- Die Prüfungsergebnisse werden von DIN CERTCO nach Punkten bewertet. Für ein Bestehen der Gesamprüfung ist das Erreichen von mindestens 60 % der möglichen Punktzahl erforderlich.
- Das Prädikat der Prüfung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".
- Das Prüfungsergebnis wird dem Teilnehmer in der Regel am Tag der Prüfung mitgeteilt. Außerdem wird bei einem positiven Ergebnis in der Regel das Zertifikat am Tag der Prüfung direkt an den Teilnehmer übergeben. Sollte eine Bewertung der Prüfung am Prüfungstag nicht möglich sein, wird dem Teilnehmer das Prüfungsergebnis schriftlich mitgeteilt. Das Zertifikat wird in diesem Fall ebenfalls auf dem Postweg zugestellt. Weitere Informationen zu Prüfungsergebnissen werden nicht gegeben.
- Dem Teilnehmer wird unter folgenden Regeln die Einsicht in seine Prüfung gewährt:
  - Die Einsicht erfolgt durch den Teilnehmer persönlich und nur für die von ihm abgelegte Prüfung.
  - Die Einsicht erfolgt ausschließlich im Beisein eines Mitarbeiters von DIN CERTCO.
  - Es ist nicht gestattet, während der Einsicht Notizen, Aufzeichnungen o. ä. zur Prüfung zu machen.
  - Es besteht kein Anspruch auf Einsicht in Musterlösungen oder Bekanntgabe einzelner Lösungen.
  - Die Zeit zur Einsichtnahme ist auf 30 min begrenzt.
  - Bei strittigen Prüfungsergebnissen findet das Beschwerdeverfahren der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

#### 4.4.5 Wiederholungsprüfung

- Wird die Prüfung als "nicht bestanden" bewertet, so kann der Teilnehmer die Prüfung nach Vorlage eines schriftlichen Antrages wiederholen. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach bekannt werden des Prüfungsergebnisses bei der Zertifizierungsstelle gestellt werden.
- Wird die erste Wiederholungsprüfung wiederum als "nicht bestanden" bewertet, so ist auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers eine zweite Wiederholungsprüfung möglich. Der Antrag muss ebenfalls innerhalb von vier Wochen gestellt werden.
- Die zweite Wiederholungsprüfung umfasst den gesamten Umfang der ersten Prüfung und muss innerhalb eines Jahres nach der ersten Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein.

- Wird auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann sich der Teilnehmer zu einer erneuten Prüfung anmelden, was in der Regel jedoch nicht vor Ablauf eines weiteren Jahres möglich ist. Über Ausnahmen entscheidet die Zertifizierungsstelle.
- Für die Bewertung der Wiederholungsprüfungen gelten die Regelungen wie für eine erste Prüfung sinngemäß.

#### 4.5 Zertifikat, Zeichennutzungsrecht und Ausweis

Auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse wird durch DIN CERTCO über die Vergabe/Nichtvergabe des Zertifikates entschieden. Bei Entscheidung auf Nichtvergabe des Zertifikats ist diese Entscheidung dem betreffenden Teilnehmer schriftlich durch DIN CERTCO mitzuteilen.

Bei positiver Entscheidung wird das Zertifikat unter dem Datum der Entscheidung auf den Namen des Teilnehmers und (je nach Wunsch des Teilnehmers) der Angabe seines Wohnortes und/oder des entsendenden Unternehmens von DIN CERTCO ausgestellt. Es wird von DIN CERTCO unterzeichnet, mit dem Siegel der Zertifizierungsstelle versehen und dem Teilnehmer in der Regel am Tag der Prüfung durch DIN CERTCO übergeben.

Mit der Vergabe des Zertifikates vergibt DIN CERTCO das Nutzungsrecht für das Zeichen „DIN-Geprüfter Fachplaner für barrierefreies Bauen“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer.



Aufbau der Registernummer: **PZ-FP-000**

Die Zeichennutzung wird durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO geregelt.

Weiterhin stellt DIN CERTCO dem Zertifikatsinhaber einen Ausweis „Fachplaner barrierefreies Bauen“ aus. Dieser Ausweis dient nur dem Nachweis der Qualifikation, es ist keine Form der Vervielfältigung gestattet; Zuwiderhandlungen führen u. a. zur Aberkennung des Ausweises.

#### 4.6 Veröffentlichungen

DIN CERTCO führt ein Verzeichnis der zertifizierten „DIN-Geprüfter Fachplaner für barrierefreies Bauen“, hält es auf dem aktuellen Stand und macht es für die Öffentlichkeit zugänglich. Alle Zertifikatsinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO [www.dincertco.de](http://www.dincertco.de) unter <Zertifikatsinhaber> abgerufen werden.

#### 4.7 Gültigkeit

Das im Rahmen der Anwendung der DIN EN ISO/IEC 17024 durch DIN CERTCO vergebene Zertifikat hat eine Gültigkeit von fünf Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben.

Eine Kündigung durch den Zertifikatsinhaber ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gegenüber DIN CERTCO zu erklären.

DIN CERTCO bleibt alleiniger Eigentümer des Zertifikats. Mit Erlöschen des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

#### 4.8 Überwachung

Um die Gültigkeit des Zertifikats während der Laufzeit aufrechtzuerhalten, hat der „DIN-Geprüfte Fachplaner für barrierefreies Bauen“ erstmalig im dritten Jahr nachzuweisen, dass seine Kenntnisse und Fertigkeiten aktuell sind und er regelmäßig Tätigkeiten in diesem Fachbereich ausführt. Zu diesem Zweck hat der Zertifikatinhaber folgende Nachweise bei DIN CERTCO einzureichen:

- Referenzliste über Projekte, bei denen der Zertifikatinhaber als Fachplaner für barrierefreies Bauen tätig wurde (Referenzliste mit Angaben bezüglich Antragsteller, Projektbeschreibung, Verantwortungsbereich, Zeitraum etc.)
- Pläne und andere Planungsunterlagen zu den benannten Projekten, aus denen die jeweilige genaue Mitwirkungsart (Funktion und Position) des Zertifikatinhabers hervorgeht
- schriftliche Arbeiten (z. B. Gutachten, Fachveröffentlichungen) des Zertifikatinhabers im Rahmen der Tätigkeit als Fachplaner für barrierefreies Bauen ggf. schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, dass der Zertifikatinhaber in der zurückliegenden Zeit im einschlägigen Bereich tätig war und Angabe der Tätigkeiten, Empfehlungsschreiben von Auftraggebern, Kunden oder Kooperationspartnern etc., Nachweis des Zertifikatinhabers über die Teilnahme an geeigneten Lehrgängen, Weiterbildungen, Fachmessen, Erfahrungsaustauschkreisen, etc., die dazu dienen, die Fachkenntnisse aufrechtzuerhalten, zu aktualisieren oder auszubauen.

Werden die Bedingungen zur Aufrechterhaltung des Zertifikats inhaltlich oder hinsichtlich der vereinbarten Termine nicht erfüllt, verliert das Zertifikat seine Gültigkeit.

#### 4.9 Verlängerung

Nach Ablauf der Gültigkeit kann auf Antrag des Zertifikatinhabers eine Verlängerung des Zertifikats um weitere fünf Jahre erfolgen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei einer Verlängerung wird in der Regel die Registernummer beibehalten.

Hierzu muss der Zertifikatinhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit aktualisierte Nachweise über seine praktische Erfahrung, Tätigkeiten als „DIN-Geprüfter Fachplaner für barrierefreies Bauen“ nach Abschnitt 4.8 bei DIN CERTCO einreichen.

DIN CERTCO bewertet aufgrund aller vorliegenden Nachweise, ob der „DIN-Geprüfte Fachplaner für barrierefreies Bauen“ für die Verlängerung eine ausreichende Praxiserfahrung hat und ob er sich in den vergangenen Jahren über Entwicklungen auf dem Gebiet des barrierefreien Bauens weitergebildet hat.

DIN CERTCO behält sich im Rahmen einer Verlängerung vor, eine Überprüfung der Kompetenz des Zertifikatinhabers (z. B. durch eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung) vorzunehmen, sofern nicht ausreichende Nachweise erbracht werden oder sich der Stand der Technik auf dem Gebiet barrierefreien Bauen gravierend verändert hat (Normen, Gesetze, Verordnungen, etc.), so dass eine erneute Prüfung als sinnvoll erachtet wird.

Werden diese Bedingungen zur Verlängerung des Zertifikats inhaltlich und termingemäß erfüllt, wird die Gültigkeit des Zertifikates durch DIN CERTCO um weitere fünf Jahre verlängert. Darüber erhält der Zertifikatinhaber einen schriftlichen Nachweis. Das verlängerte Zertifikat unterliegt den gleichen Bedingungen der Überwachung, wie das Erstzertifikat.

#### 4.10 Aussetzung

DIN CERTCO ist berechtigt, das Zertifikat in begründeten Fällen für einen befristeten Zeitraum auszusetzen. Der Zertifikatinhaber wird hierüber schriftlich informiert. Der Zertifikatinhaber ist in diesem Zeitraum nicht berechtigt, das Zertifikat sowie das Zeichen mit der zugehörigen Registernummer zu verwenden.

#### 4.11 Erlöschen

Das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer erlischt mit dem auf dem Zertifikat angegebenen Datum, wenn nicht vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats eine Verlängerung bei DIN CERTCO beantragt wurde.

Darüber hinaus kann das Zertifikat vor Ablauf der regulären Gültigkeit erlöschen, wenn z. B.:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 4.8 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüfter Fachplaner für barrierefreies Bauen“ vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

Das Erlöschen des Zertifikats wird schriftlich mitgeteilt.

### 5 Informationspflichten

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, alle wichtigen Änderungen, die die Zertifizierung betreffen (z. B. Änderung der Anschrift, Austritt aus dem Unternehmen) DIN CERTCO unverzüglich bekannt zu geben. Verletzt der Zertifikatinhaber diese Informationspflicht wird ein pauschaler Verwaltungsaufwand gemäß gültiger Gebührenordnung fällig.

Für eine Umschreibung muss der „alte“ Arbeitgeber während der Gültigkeit des Zertifikats zustimmen. Der Nachweis muss DIN CERTCO mit der Antragstellung auf Umschreibung vorliegen.

### 6 Sonderprüfungen

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zertifikats wird durch DIN CERTCO überwacht. Bei Erkennen unkorrekter Verwendung eines Zertifikats hat DIN CERTCO die erforderlichen (z. B. Sonderprüfungen), notfalls rechtlichen Schritte zur Beseitigung der Beanstandung unverzüglich einzuleiten.

Eine Sonderprüfung kann durchgeführt werden:

- bei festgestellten Mängeln,

- auf zu begründende Anordnung von DIN CERTCO, falls DIN CERTCO zu der Annahme kommt, dass ein Inhaber des Zertifikats dem Anspruch an die Qualität nicht oder nicht mehr ausreichend gerecht wird
- auf Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt.

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO festgelegt.

## **7 Kosten**

Die Kosten für die Zertifizierung richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung von DIN CERTCO für die Zertifizierung von „DIN-Geprüfter Fachplaner für barrierefreies Bauen“. Das Zertifikat wird erst dann rechtskräftig, wenn die hierfür bestimmten Kostenbeiträge entrichtet worden sind. Das Zertifikat bleibt nur solange rechtskräftig, wie die laufenden Kostenbeiträge nach der jeweils gültigen Gebührenordnung entrichtet werden.

Werden bei einer von DIN CERTCO in Auftrag gegebenen Sonderprüfung Mängel festgestellt, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen. Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

## **8 Haftung/Beschwerden/Gerichtsstand**

Diese Punkte werden ausführlich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO beschrieben.